

Bericht an den Gemeinderat

GZ: KFA-K 35/2001-9

GZ: KFA-K 36/2001-8

Bearbeiter: Mag. Gerhard Maurer

BerichterstellerIn:

Betreff:

Novellierung der
KFA-Satzung und der
KFA-Krankenordnung

Graz, 27.02.2014

Die geltende mit GR-Beschluss vom 09. 02. 2012 erlassene KFA-Satzung sieht für ihre Mitglieder im Versicherungsfall der Mutterschaft vor, dass die Anspruchsberechtigung nur bis zum Bezugsende des Kinderbetreuungsgeldes besteht. Dies würde im Vergleich zum Leistungsangebot für die Versicherten nach dem B-KUVG (Anspruchsberechtigung längstens bis zur Vollendung des 2.Lebensjahres des Kindes) eine wesentliche Minderleistung darstellen.

In diesem Sinne ist auch die Praxis des Landes Steiermark zu verstehen, welches für seine BVA-versicherten MitarbeiterInnen im Falle der Mutterschaftskarenz sowohl die DN- als auch die DG-Beiträge an die BVA-Steiermark bis zum Ende des 2. Lebensjahres zwecks Gewährleistung der Krankenversicherung entrichtet.

Gemäß §37 Abs. 1 DO iVm §47 KFA-Satzung hat die Stadt Graz für bei der KFA versicherte Bedienstete mindestens jene Krankenfürsorge sicherzustellen, die für BVA- Versicherte nach dem B-KUVG vorgesehen ist.

Motiviert durch einen Anlassfall und nach gutachterlicher Stellungnahme seitens der Präsidialabteilung der Stadt Graz, als rechtsberatende Stelle der KFA, hat in Vollziehung des §47 lit b der KFA-Satzung eine entsprechende Abänderung der betreffenden Bestimmungen zu erfolgen.

Weiters war eine Überarbeitung der geltenden Fassung der Satzung und der KFA-Krankenordnung nach redaktionellen und legistischen Ansätzen erforderlich.

Der Ausschuss der KFA stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß § 37 Abs. 4 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl 30/1957, in der Fassung LGBl 87/2013 und des § 21a des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1974, LGBl Nr.30/1974, in der Fassung LGBl Nr. 42/2013 beschließen:

Den beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildenden Änderungen der KFA- Satzung und der KFA- Krankenordnung wird zugestimmt.

Der Sachbearbeiter:

Der Abteilungsvorstand der KFA:

(Mag. Gerhard Maurer)

(Mag. Klaus Frölich)

Der Vorsitzende des
Ausschusses der KFA:

(Harald Hansmann)

Vorberaten und angenommen in der
Sitzung des Ausschusses der
Krankenfürsorgeanstalt

am:

Der Vorsitzende:

(Harald Hansmann)

GZ: KFA-K 35/2001-9

GZ: KFA-K 36/2001-8

Graz, 27.02.2014

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vommit der die KFA-Satzung und die KFA-Krankenordnung, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 9.2.2012, GZ: KFA-K 35/2001-8 bzw GZ: KFA-K 35/2001-7, geändert wird.

Gemäß § 37 Abs. 4 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl 30/1957, in der Fassung LGBl 87/2013 und des § 21a des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1974, LGBl Nr.30/1974, in der Fassung LGBl Nr. 42/2013 wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der KFA-Satzung

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz betreffend die Krankenfürsorge für die Anspruchsberechtigten bei der Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz (KFA-Satzung), in der Fassung der Verordnung vom 9.2.2012 wird wie folgt geändert:

1. *In § 4 Abs. 3 Z 3 zweiter Satz wird das Wort „Belassung“ durch das Wort „Beibehaltung“ ersetzt.*
2. *In § 4 Abs. 6b erster Satz wird die Wortfolge „ganz überwiegender Beanspruchung „ durch die Wortfolge „ganz oder überwiegender Beanspruchung“ ersetzt.*
3. *In § 4 Abs. 10 wird die Wortfolge „dieses oder eines anderen Bundesgesetzes“ durch die Wortfolge „dieser Satzung oder eines anderen Gesetzes“ ersetzt.*
4. *In § 5 Abs. 3 letzter Halbsatz wird die Wortfolge „mit dem Wegfall“ durch die Wortfolge „mit dem auf den Wegfall “ ersetzt.*
5. *§ 7 Abs. 2 Z 2 lautet: „während einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, oder dem Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, längstens bis zur Vollendung des 2.Lebensjahres des Kindes sowie während der Dauer eines aufgeschobenen Karenzurlaubes nach § 15b MSchG oder § 4 VKG oder einer gleichartigen landesgesetzlichen Regelung oder eines Frühkarenzurlaubes für Väter, soweit keine Pflichtversicherung aufgrund eines Kinderbetreuungsgeldbezuges besteht“.*
6. *In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Anspruchsberechtigung“ durch das Wort „Krankenfürsorge“ ersetzt.*
7. *§ 12 letzter Satz lautet: „Dies gilt sinngemäß auch für alle im § 3 Abs. 3 und 4 erfassten Mitglieder“.*
8. *§ 30 Abs. 1 Z 2 lautet:*
„im Leistungsfall der Mutterschaft mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen

Entbindung; wenn aber die Entbindung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, mit der Entbindung; ist der Tag der voraussichtlichen Entbindung nicht festgestellt worden, mit dem Beginn der achten Woche vor der Entbindung. Darüber hinaus gilt der Versicherungsfall der Mutterschaft bei Dienstnehmerinnen in jenem Zeitpunkt und für jenen Zeitraum als eingetreten, in dem diese auf Grund besonderer Vorschriften des Mutterschutzrechtes im Einzelfall auf Grund des Zeugnisses eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes nicht beschäftigt werden dürfen, weil Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung oder Aufnahme einer Beschäftigung gefährdet wäre“.

9. In § 30 Abs. 1 wird folgende Ziffer 3 eingefügt:

„im Leistungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit (§ 48a Abs. 1 Z 6) mit Beginn der die Arbeitsunfähigkeit verursachenden Krankheit“

10. In § 31 Abs.1 Z 1 lit f) wird die Fußnote als solche gelöscht und als Text nach der Wortfolge „sozial schutzwürdig“ das Wort „rezeptgebührenbefreite“ eingefügt.

11. § 31 Abs. 2 lautet: „die näheren Vorschriften über die in Abs.1 aufgezählten Leistungen sind in der KO geregelt“.

12. In § 33 Abs. 5 wird das Wort „Maßnahme“ durch das Wort „Maßgabe“ ersetzt.

13. In § 37 Abs. 6 wird nach der Wortfolge „entrichtete Rezeptgebühr“ das Wort „zurück“ eingefügt.

14. In § 44 Abs. 5 wird der „§ 30“ durch den „§ 29“ ersetzt.

15. In § 48b Abs. 2 wird die Ziffer „ 4“ des § 122 Abs. 2 ASVG durch die Ziffer „3“ ersetzt.

16. Dem § 49 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt: „Die Änderungen der §§ 4, 5, 7, 8, 12, 30, 31, 33, 37, 44 u 48b sowie der Anlage I zu § 24 durch die Novelle des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. 02. 2014 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft“.

17. In Anlage I zu § 24 Abs. 1 wird der „§108i“ durch den „§ 108“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der KFA-Krankenordnung

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz betreffend die näheren Vorschriften über die Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenfürsorgeanstalt, die Art und den Umfang der Leistungen und das Verhalten der Anspruchsberechtigten während der der Heilbehandlung (KFA-Krankenordnung), in der Fassung der Verordnung vom 9.02.2012 wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung wird nach der Wortfolge „ Verhalten während der“ anstelle des Wortes „Heilbehandlung“, die Wortfolge „Inanspruchnahme dieser Leistungen“ eingefügt.

2. In § 27 Abs. 2 wird nach dem Wort „Anspruchsberechtigte“ die Wortfolge „unter Berücksichtigung des §17 Abs. 2 E-GovG“ eingefügt.

3. In § 34 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Aufenthaltsbestätigung bei der KFA“ das Wort „anzusprechen“ durch die Wortfolge „zu beantragen“ ersetzt.

4. Dem § 47 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt: „Die Änderungen der §§ 27 und 34 durch die Novelle des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. 02. 2014 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft“.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung der KFA-Satzung

§ 4
Angehörige§ 4
Angehörige

(1) bis (2)...

(1) bis (2) unverändert

(3) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

(3) Kinder und Enkel (Abs. 2 Z 2 bis 6) gelten als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Angehörige, wenn und solange sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studien-förderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn für sie

1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studien-förderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn für sie

a) entweder Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird oder

a) entweder Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen wird oder

b) zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, sie jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs.1 lit.b des Familien-lastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992 betreiben;

b) zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, sie jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs.1 lit.b des Familien-lastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992 betreiben;

2. seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in Z 1 genannten Zeitraumes

2. seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf des in Z 1 genannten Zeitraumes

a) infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig sind oder

a) infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig sind oder

b) erwerbslos sind;

b) erwerbslos sind;

3. an einem Programm der Europäischen Gemeinschaften zur Förderung

3. an einem Programm der Europäischen Gemeinschaften zur Förderung der

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung der KFA-Satzung

der Mobilität junger Menschen teilnehmen, längstens bis zum 27. Lebensjahr.

Die Belassung bzw. Wiedererlangung der Angehörigeneigenschaft nach den Bestimmungen dieses Absatzes hat einen darauf gerichteten Antrag des Mitgliedes zur Voraussetzung. Wird ein solcher Antrag spätestens innerhalb Monatsfrist nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Angehörigen gestellt, so tritt eine Unterbrechung in der Angehörigeneigenschaft nicht ein. Wird ein solcher Antrag jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen die Angehörigeneigenschaft und die sich hieraus ergebende Anspruchsberechtigung frühestens ab dem Tag des Einlangens des Antrages bei der KFA wieder erlangt. Zur Beibringung der Nachweise für die in diesem Absatz festgelegten Voraussetzungen zur Beibehaltung bzw. Wiedererlangung der Angehörigeneigenschaft ist dem antragstellenden Mitglied eine angemessene Frist einzuräumen. Das Mitglied kann angehalten werden, den Weiterbestand der Voraussetzungen fallweise oder in bestimmten Zeitabschnitten nachzuweisen. Werden diese Nachweise nicht erbracht, ist die Ausscheidung der/des Angehörigen von Amts wegen vorzunehmen.

Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab dem in Z 2 genannten Zeitpunkten gewahrt.

(4)bis(6a)...

(6b)Als Angehörige gelten auch Personen, die ein Mitglied mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach § 5 des

Mobilität junger Menschen teilnehmen, längstens bis zum 27. Lebensjahr.

Die **Beibehaltung** bzw. Wiedererlangung der Angehörigeneigenschaft nach den Bestimmungen dieses Absatzes hat einen darauf gerichteten Antrag des Mitgliedes zur Voraussetzung. Wird ein solcher Antrag spätestens innerhalb Monatsfrist nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Angehörigen gestellt, so tritt eine Unterbrechung in der Angehörigeneigenschaft nicht ein. Wird ein solcher Antrag jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so wird bei Zutreffen der übrigen Voraussetzungen die Angehörigeneigenschaft und die sich hieraus ergebende Anspruchsberechtigung frühestens ab dem Tag des Einlangens des Antrages bei der KFA wieder erlangt. Zur Beibringung der Nachweise für die in diesem Absatz festgelegten Voraussetzungen zur Beibehaltung bzw. Wiedererlangung der Angehörigeneigenschaft ist dem antragstellenden Mitglied eine angemessene Frist einzuräumen. Das Mitglied kann angehalten werden, den Weiterbestand der Voraussetzungen fallweise oder in bestimmten Zeitabschnitten nachzuweisen. Werden diese Nachweise nicht erbracht, ist die Ausscheidung der/des Angehörigen von Amts wegen vorzunehmen. Die Angehörigeneigenschaft bleibt in den Fällen der Z 2 lit. b längstens für die Dauer von 24 Monaten ab dem in Z 2 genannten Zeitpunkten gewahrt.

(4) bis (6a) unverändert

(6b)Als Angehörige gelten auch Personen, die ein Mitglied mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach § 5 des

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung der KFA-Satzung

Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze unter ganz überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegt. Als Angehörige gelten die/der Ehegattin/Ehegatte, eingetragene Partnerin/eigetrager Partner und Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl-, Stief- und Pflegekinder, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern sowie Angehörige nach Abs. 6a.

(7) bis (9)...

(10) Eine im Abs. 2 Z 1, Abs. 3 Z 3 sowie Abs. 6 bis 8 genannte Person gilt nicht als Angehörige/r, wenn sie im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausübt, die, würde sie im Inland ausgeübt werden, nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung begründet, oder eine Pension auf Grund dieser Erwerbstätigkeit bezieht; dies gilt entsprechend für eine Beschäftigung bei einer internationalen Organisation und den Bezug einer Pension auf Grund dieser Beschäftigung.

(11)...

§ 5

Beginn der Anspruchsberechtigung

(1) bis (2)...

Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze unter ganz **oder** überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegt. Als Angehörige gelten die/der Ehegattin/Ehegatte, eingetragene Partnerin/eigetrager Partner und Personen, die mit der pflegebedürftigen Person in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl-, Stief- und Pflegekinder, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern sowie Angehörige nach Abs. 6a.

(7) bis (9) unverändert

(10) Eine im Abs. 2 Z 1, Abs. 3 Z 3 sowie Abs. 6 bis 8 genannte Person gilt nicht als Angehörige/r, wenn sie im Ausland eine Erwerbstätigkeit ausübt, die, würde sie im Inland ausgeübt werden, nach den Bestimmungen dieser **Satzung** oder eines anderen **Gesetzes** die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung begründet, oder eine Pension auf Grund dieser Erwerbstätigkeit bezieht; dies gilt entsprechend für eine Beschäftigung bei einer internationalen Organisation und den Bezug einer Pension auf Grund dieser Beschäftigung.

(11) unverändert

§ 5

Beginn der Anspruchsberechtigung

(1) bis (2) unverändert

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung der KFA-Satzung

(3) Nach dem Ende des Urlaubs gegen Einstellung der Bezüge, der das Ruhen der Anspruchsberechtigung bei der KFA bewirkt (§ 7), beginnt die Anspruchsberechtigung mit dem Wegfall des Ruhensgrundes folgenden Tag.

(3) Nach dem Ende des Urlaubs gegen Einstellung der Bezüge, der das Ruhen der Anspruchsberechtigung bei der KFA bewirkt (§ 7), beginnt die Anspruchsberechtigung mit dem **auf den** Wegfall des Ruhensgrundes folgenden Tag.

§ 7

Ruhen der Anspruchsberechtigung

§ 7

Ruhen der Anspruchsberechtigung

- (1) ...
- (2) Das Ruhen der Anspruchsberechtigung tritt nicht ein,
1. sofern der Urlaub die Dauer eines Monats nicht überschreitet;
 2. während der Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld;
 3. wenn das Mitglied die Aufrechterhaltung der Anspruchsberechtigung innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt beantragt, ab dem sonst das Ruhen eintreten würde;
 4. wenn dem Mitglied eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge gemäß § 41 d Abs. 1 Z 3 und Abs. 4 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz gewährt wird.

- (1) unverändert
- (2) Das Ruhen der Anspruchsberechtigung tritt nicht ein,
1. sofern der Urlaub die Dauer eines Monats nicht überschreitet;
 2. während einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, oder dem Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, längstens bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes sowie während der Dauer eines aufgeschobenen Karenzurlaubes nach § 15b MSchG oder § 4 VKG oder einer gleichartigen landesgesetzlichen Regelung oder eines Frühkarenzurlaubes für Väter, soweit keine Pflichtversicherung aufgrund eines Kinderbetreuungsgeldbezuges besteht;
 3. wenn das Mitglied die Aufrechterhaltung der Anspruchsberechtigung innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt beantragt, ab dem sonst das Ruhen eintreten würde;
 4. wenn dem Mitglied eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge gemäß § 41 d Abs. 1 Z 3 und Abs. 4 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz gewährt wird.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung der KFA-Satzung

§ 8

Anspruchsberechtigung während der Krankenfürsorge und nach dem Ausscheiden aus der Krankenfürsorge

- (1) ...
- (2) Wo im Folgenden Mitglieder als Anspruchsberechtigte genannt werden, sind hierunter, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch die in Abs. 1 bezeichneten aus der Anspruchsberechtigung ausgeschiedenen anspruchsberechtigten Personen zu verstehen.
- (3) ...

§ 12

An und Abmeldung durch die Stadt Graz

Die Stadt Graz hat jede(n) von ihr beschäftigten Beamtin(en) mit der Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Stadt sowie die Pensionsparteien bei der KFA anzumelden und binnen einer Woche nach Auflösung des Dienstverhältnisses bei der KFA abzumelden. Dies gilt sinngemäß für alle im § 3 Abs. 3 und 4 erfassten Mitglieder.

§ 30

Eintritt des Leistungsfalls

- (1) Der Leistungsfall gilt als eingetreten:

§ 8

Anspruchsberechtigung während der Krankenfürsorge und nach dem Ausscheiden aus der Krankenfürsorge

- (1) unverändert
- (2) Wo im Folgenden Mitglieder als Anspruchsberechtigte genannt werden, sind hierunter, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch die in Abs. 1 bezeichneten aus der **Krankenfürsorge** ausgeschiedenen anspruchsberechtigten Personen zu verstehen.
- (3) unverändert

§ 12

An und Abmeldung durch die Stadt Graz

Die Stadt Graz hat jede(n) von ihr beschäftigten Beamtin(en) mit der Übernahme in das Dienstverhältnis zur Stadt sowie die Pensionsparteien bei der KFA anzumelden und binnen einer Woche nach Auflösung des Dienstverhältnisses bei der KFA abzumelden. Dies gilt sinngemäß **auch** für alle im § 3 Abs. 3 und 4 erfassten Mitglieder.

§ 30

Eintritt des Leistungsfalls

- (1) Der Leistungsfall gilt als eingetreten:

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung der KFA-Satzung

1. im Leistungsfall der Krankheit mit dem Beginn der Krankheit, das ist der regelwidrige Körper- oder Geisteszustand, der die Krankenbehandlung notwendig macht;
2. im Leistungsfall der Mutterschaft mit dem Tag der Entbindung;
3. ersatzlos gestrichen.

(2) ...

1. im Leistungsfall der Krankheit mit dem Beginn der Krankheit, das ist der regelwidrige Körper- oder Geisteszustand, der die Krankenbehandlung notwendig macht;
2. im Leistungsfall der Mutterschaft mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung; wenn aber die Entbindung vor diesem Zeitpunkt erfolgt, mit der Entbindung; ist der Tag der voraussichtlichen Entbindung nicht festgestellt worden, mit dem Beginn der achten Woche vor der Entbindung. Darüber hinaus gilt der Versicherungsfall der Mutterschaft bei Dienstnehmerinnen in jenem Zeitpunkt und für jenen Zeitraum als eingetreten, in dem diese auf Grund besonderer Vorschriften des Mutterschutzrechtes im Einzelfall auf Grund des Zeugnisses eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes nicht beschäftigt werden dürfen, weil Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung oder Aufnahme einer Beschäftigung gefährdet wäre;
3. im Leistungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit (§48a Abs.1 Z 6) mit Beginn der die Arbeitsunfähigkeit verursachenden Krankheit.

(2) unverändert

**§ 31
Arten der Leistungen**

- (1) Die Leistungen der KFA werden gewährt als:
1. Pflichtleistungen, das sind Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und zwar:

**§ 31
Arten der Leistungen**

- (1) Die Leistungen der KFA werden gewährt als:
1. Pflichtleistungen, das sind Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und zwar:

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung der KFA-Satzung

- a) (Vorsorge)Gesundenuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten,
 b) Krankenbehandlung, erforderlichenfalls medizinische Hauskrankenpflege oder Anstaltspflege sowie die zur Inanspruchnahme dieser Leistungen notwendigen Reise- (Fahrt-) und Transportkosten,
 c) Zahnbehandlung und Zahnersatz, einschließlich der zur Inanspruchnahme dieser Leistungen notwendigen Reise- (Fahrt-) und Transportkosten,
 d) Mutterschaftsleistungen, einschließlich der zur Inanspruchnahme dieser Leistungen notwendigen Reise- (Fahrt-) und Transportkosten,
 e) Anmelde- und Registrierungskosten für eine Organtransplantation,
 f) als Ermessensleistungen Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation, einschließlich der Reise- (Fahrt-) und Transportkosten im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln sowie der im Zusammenhang mit Aufenthalt in Rehabilitationszentren notwendigen Transportkosten bzw. der Reise- und Fahrtkosten in solche Einrichtungen für sozial schutzbedürftige Personen *).
2. freiwillige Leistungen, das sind Leistungen, die auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften gewährt werden können, ohne dass auf sie ein Rechtsanspruch besteht, und zwar:
- a) Leistungen der erweiterten Heilbehandlung,
 b) Leistungen zur Verhütung des Eintritts und der Verbreitung von

- a) (Vorsorge)Gesundenuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten,
 b) Krankenbehandlung, erforderlichenfalls medizinische Hauskrankenpflege oder Anstaltspflege sowie die zur Inanspruchnahme dieser Leistungen notwendigen Reise- (Fahrt-) und Transportkosten,
 c) Zahnbehandlung und Zahnersatz, einschließlich der zur Inanspruchnahme dieser Leistungen notwendigen Reise- (Fahrt-) und Transportkosten,
 d) Mutterschaftsleistungen, einschließlich der zur Inanspruchnahme dieser Leistungen notwendigen Reise- (Fahrt-) und Transportkosten,
 e) Anmelde- und Registrierungskosten für eine Organtransplantation,
 f) als Ermessensleistungen Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation, einschließlich der Reise- (Fahrt-) und Transportkosten im Zusammenhang mit der körpergerechten Anpassung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln sowie der im Zusammenhang mit Aufenthalt in Rehabilitationszentren notwendigen Transportkosten bzw. der Reise- und Fahrtkosten in solche Einrichtungen für sozial schutzbedürftige, **rezeptgebührenbefreite** Personen.
2. freiwillige Leistungen, das sind Leistungen, die auf Grund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vorschriften gewährt werden können, ohne dass auf sie ein Rechtsanspruch besteht, und zwar:
- a) Leistungen der erweiterten Heilbehandlung,
 b) Leistungen zur Verhütung des Eintritts und der Verbreitung von

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung der KFA-Satzung

Krankheiten;

3. zusätzliche Leistungen, das sind Leistungen, die über solche der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) hinausgehen und für die besondere Beiträge (§ 25) entrichtet werden.

(2) Die näheren Vorschriften über diese Leistungen sind in der KO enthalten.

(3) ...

§ 33

Ersatzleistungen

(1) bis (4) ...

(5) Kosten aus dem Leistungsfall der Krankheit und der Mutterschaft, die mangels vertraglicher oder anderer Regelung nicht gemäß Abs. 1 ersetzt werden können, sind nach Maßnahme der Bestimmungen der KO zu erstatten.

(6) bis (10)....

§ 37

Heilmittel

(1) bis (5)...

Krankheiten;

3. zusätzliche Leistungen, das sind Leistungen, die über solche der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) hinausgehen und für die besondere Beiträge (§ 25) entrichtet werden.

(2) Die näheren Vorschriften über die **in Abs.1 aufgezählten** Leistungen sind in der KO **geregelt**.

(3) unverändert.

§ 33

Ersatzleistungen

(1) bis (4) unverändert

(5)Kosten aus dem Leistungsfall der Krankheit und der Mutterschaft, die mangels vertraglicher oder anderer Regelung nicht gemäß Abs. 1 ersetzt werden können, sind nach **Maßgabe** der Bestimmungen der KO zu erstatten.

(6) bis (10) unverändert

§ 37

Heilmittel

(1) bis (5) unverändert

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung der KFA-Satzung

(6) Bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit der Anspruchsberechtigten sieht die KFA (nach Maßgabe der Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr) von Amts wegen oder über begründeten Antrag von der Einhebung der Rezeptgebühr ab bzw. erstattet eine bereits entrichtete Rezeptgebühr. Auch bei Erreichen der Obergrenze sind bereits entrichtete Rezeptgebühren von der KFA zu erstatten.

(6) Bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit der Anspruchsberechtigten sieht die KFA (nach Maßgabe der Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr) von Amts wegen oder über begründeten Antrag von der Einhebung der Rezeptgebühr ab bzw. erstattet eine bereits entrichtete Rezeptgebühr zurück. Auch bei Erreichen der Obergrenze sind bereits entrichtete Rezeptgebühren von der KFA zu erstatten.

§ 44

Erweiterte Heilbehandlung und erweiterte Rehabilitation

(1) bis (4)...

(5) Als Maßnahmen der erweiterten Rehabilitation können unter Berücksichtigung des Ziels der Rehabilitation in der Krankenfürsorge Mitgliedern, die an einer körperlichen, geistigen oder physischen Behinderung leiden, ausgenommen die im § 3 Abs. 2 und 4 bezeichneten Personen, gewährt werden und zwar nach Maßgabe des § 30 der KO:

1. berufliche Maßnahmen der Rehabilitation;
2. soziale Maßnahmen der Rehabilitation.

(6) bis (7)...

§ 48 b

Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Krankengeld

(1) ...

§ 44

Erweiterte Heilbehandlung und erweiterte Rehabilitation

(1) bis (4) unverändert

(5) Als Maßnahmen der erweiterten Rehabilitation können unter Berücksichtigung des Ziels der Rehabilitation in der Krankenfürsorge Mitgliedern, die an einer körperlichen, geistigen oder physischen Behinderung leiden, ausgenommen die im § 3 Abs. 2 und 4 bezeichneten Personen, gewährt werden und zwar nach Maßgabe des § 29 der KO:

1. berufliche Maßnahmen der Rehabilitation;
2. soziale Maßnahmen der Rehabilitation.

(6) bis (7) unverändert

§ 48 b

Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Krankengeld

(1) unverändert.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung der KFA-Satzung

(2) Die KFA leistet bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit für Anspruchsberechtigte – ausgenommen die nach § 84 B-KUVG in Verbindung mit § 122 Abs. 2 Z 2 bis 4 ASVG Anspruchsberechtigten – Krankengeld bis zur Höchstdauer von 78 Wochen. Für ein und denselben Versicherungsfall wird über die Dauer von 26 Wochen hinaus Krankengeld nur längstens bis zum Ende des Kalendermonats erbracht, in dem ein Bescheid über die Zuerkennung einer Pension aus eigener Pensionsversicherung zugestellt worden ist. Fällt eine Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit erst nach der Bescheidzustellung an, weil die/der Versicherte die Tätigkeit, auf Grund welcher sie/er als invalid (berufsunfähig, dienstunfähig) gilt, nicht aufgegeben hat, wird das Krankengeld bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem die Pension angefallen ist, längstens jedoch bis zum Ende des auf die Bescheidzustellung folgenden Kalendermonats.

(3) ...

§ 49

Schlussbestimmungen

(1) bis (3)...

(2) Die KFA leistet bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit für Anspruchsberechtigte – ausgenommen die nach § 84 B-KUVG in Verbindung mit § 122 Abs. 2 Z 2 bis 3 ASVG Anspruchsberechtigten – Krankengeld bis zur Höchstdauer von 78 Wochen. Für ein und denselben Versicherungsfall wird über die Dauer von 26 Wochen hinaus Krankengeld nur längstens bis zum Ende des Kalendermonats erbracht, in dem ein Bescheid über die Zuerkennung einer Pension aus eigener Pensionsversicherung zugestellt worden ist. Fällt eine Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit erst nach der Bescheidzustellung an, weil die/der Versicherte die Tätigkeit, auf Grund welcher sie/er als invalid (berufsunfähig, dienstunfähig) gilt, nicht aufgegeben hat, wird das Krankengeld bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem die Pension angefallen ist, längstens jedoch bis zum Ende des auf die Bescheidzustellung folgenden Kalendermonats.

(3) unverändert

§ 49

Schlussbestimmungen

(1) bis (3) unverändert

(4) Die Änderungen der §§ 4 , 5, 7, 8, 12, 30, 31, 33, 37 , 44 u 48b sowie der Anlage I zu § 24 durch die Novelle des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. 02. 2014 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung der KFA-Satzung

A N L A G E I

A N L A G E I

zu § 24 Abs. 1
Rezeptgebühr

zu § 24 Abs. 1
Rezeptgebühr

An die Stelle des Betrages von € 5,10 (ab 1.1.2011) tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2012, der unter Bedachtnahme auf § 108 i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) verlautbarte Betrag.

An die Stelle des Betrages von € 5,10 (ab 1.1.2011) tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2012, der unter Bedachtnahme auf § 108 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der jeweiligen Richtzahl (§ 108 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) verlautbarte Betrag.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 2

Änderung der KFA-Krankenordnung

Verordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 9.2.2012 betreffend die näheren Vorschriften über die Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenfürsorgeanstalt, die Art und den Umfang der Leistungen, das Verhalten der Anspruchsberechtigten während der Heilbehandlung.

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 9.2.2012 betreffend die näheren Vorschriften über die Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenfürsorgeanstalt, die Art und den Umfang der Leistungen **und über** das Verhalten der Anspruchsberechtigten **während der Inanspruchnahme dieser Leistungen**.

§ 27

§ 27

Wochengeld

Wochengeld

- (1) ...
- (2) Zur Errechnung der Dauer des Anspruches auf Wochengeld nach der Geburt des Kindes hat die Anspruchsberechtigte der KFA die vom Standesamt ausgestellte Geburtsbestätigung des Kindes sowie allenfalls eine ärztliche Bestätigung über eine Frühgeburt oder Kaiserschnittentbindung vorzulegen.

- (1) unverändert
- (2) Zur Errechnung der Dauer des Anspruches auf Wochengeld nach der Geburt des Kindes hat die Anspruchsberechtigte **unter Berücksichtigung des § 17 Abs. 2 E-GovG** der KFA die vom Standesamt ausgestellte Geburtsbestätigung des Kindes sowie allenfalls eine ärztliche Bestätigung über eine Frühgeburt oder Kaiserschnittentbindung vorzulegen.

§ 34

§ 34

- (1) Die Ansprüche auf die im folgenden § 36 angeführten zusätzlichen Leistungen sind gleichzeitig mit dem Anspruch auf Anstaltspflege, längstens jedoch binnen zwei Wochen nach Anstaltsaufnahme bei der

- (1) Die Ansprüche auf die im folgenden § 36 angeführten zusätzlichen Leistungen sind gleichzeitig mit dem Anspruch auf Anstaltspflege, längstens jedoch binnen zwei Wochen nach

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 2

Änderung der KFA-Krankenordnung

KFA anzumelden, soweit die Gewährung zusätzlicher Leistungen nicht im Wege der direkten Abrechnung mit der Krankenanstalt erfolgt, sind Barleistungen bzw. Kostenersätze binnen zwei Jahren nach Beendigung der Anstaltspflege unter Vorlage der Rechnungen bzw. der Aufenthaltsbestätigung bei der KFA anzusprechen. Wird eine Verlängerung der Anstaltspflege über die von der KFA ursprünglich bewilligte Dauer notwendig, so ist diese unter Anschluss einer anstaltsärztlichen Bestätigung binnen zwei Wochen nach Ablauf der bewilligten Dauer zu beantragen. Der Verlängerungsantrag kann sowohl vom Mitglied (Angehörigen) als auch von der Anstalt gestellt werden. Die nicht rechtzeitige Einbringung des Antrages auf Verlängerung kann den Verlust des Anspruches zur Folge haben.

(2)...

§ 47
Wirksamkeit

(1) bis (3)...

Anstaltsaufnahme bei der KFA anzumelden. Soweit die Gewährung zusätzlicher Leistungen nicht im Wege der direkten Abrechnung mit der Krankenanstalt erfolgt, sind Barleistungen bzw. Kostenersätze binnen zwei Jahren nach Beendigung der Anstaltspflege unter Vorlage der Rechnungen bzw. der Aufenthaltsbestätigung bei der KFA **zu beantragen**. Wird eine Verlängerung der Anstaltspflege über die von der KFA ursprünglich bewilligte Dauer notwendig, so ist diese unter Anschluss einer anstaltsärztlichen Bestätigung binnen zwei Wochen nach Ablauf der bewilligten Dauer zu beantragen. Der Verlängerungsantrag kann sowohl vom Mitglied (Angehörigen) als auch von der Anstalt gestellt werden. Die nicht rechtzeitige Einbringung des Antrages auf Verlängerung kann den Verlust des Anspruches zur Folge haben.

(2) unverändert

§ 47
Wirksamkeit

(1) bis (3) unverändert

(4) Die Änderungen der §§ 27 und 34 durch die Novelle des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. 02. 2014 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 2

Änderung der KFA-Krankenordnung